## Bundesgesetzblatt

## für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 8. Jänner 1938

4. Stück

5. Berordnung: Inkraftsetung des Bundesgesetzes über die Aushebung des Kriegsgeschädigtensonds. 6. Kundmachung: Ratistation der Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Berussenställen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berussenschaften und über die Entschädigung aus Anlaß von Berussenschaften und über die Entschädigung aus Anlaß von Berussenschaften und über die Entschädigung aus Anlaß von Berussenschaften. frankseiten durch Polen.

7. Kundmachung: Drucksehlerberichtigung.

8. Kundmachung: Ausscheidung aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

9. Berordnung: Abgabe von preisermäßigtem Biehfalz an bie Gebirgsbauernichaft.

5. Berordnung des Bundeskanzlers, mit der das Bundesgeset über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds, B. G. Bl. Nr. 44 1/ 1937, in Kraft geset wird.

Auf Grund des § 8 des Bundesgeseiges über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds, B. G. Bl. Nr. 444/1937, wird als Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetes der 8. Jänner 1938 festgesett.

Schuschnigg

6. Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Ratifitation der Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlag von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrank-heiten burch Polen.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Bölkerbundes hat Polen das Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie das Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufs-krankheiten (B. G. Bl. Nr. 288/1928) ratifiziert. Diese Ratisikationen sind am 3. November 1937 beim Sekretariat des Bölkerbundes eingetragen worden.

Schuschnigg

**7.** Rundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesethlatt.

Auf Grund des § 2, Absat 4, des Bundesgesetzes über das Bundesgesethlatt, B. G. Bl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

In dem unter B. G. Bl. Nr. 400/1937 verlaut= barten Bundesgeset über die Berteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (Abgaben= teilungsgesetz 1938 — ATG. 1938) hat es auf Seite 1443 des Bundesgesethblattes in der Tabelle zu § 4, Absat 1, unter 3. 5 in der Spalte "Bund" statt "34" richtig "35" und in der Spalte "Länder" statt "66" richtig "65" zu lauten.

Schuschnigg

**8.** Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Berwaltung, betreffend die Ausscheidung der Stadtgemeinde Hartberg, der Marktgemeinde St. Johann im Pongau und der Ortsgemeinde Wimpassing aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesete berufenen Gemeinden.

Auf Grund des § 27, Absat 1, des Mieten= gesekes, B. G. Bl. Nr. 210/1929, wird kundgemacht:

In der mit den Kundmachungen B. G. Bl. Nr. 899/1922 und 59/1923 verlautbarten Liste der Gemeinden, die zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufen sind, haben die Stadtgemeinde Hartberg, die Marktgemeinde St. Johann im Pongau und die Ortsgemeinde Wimpassing zu entfallen.

Bilz

9. Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminifter für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Biehfalz an die Gebirgsbauernschaft.

Auf Grund des Gesetzes St. G. Bl. Ar. 180/1920 und des Berfassungsübergangsgesetes B. G. Bl. II, Nr. 75/1934, wird verordnet, wie folgt: